

Beschlussvorlage

2022/GVKi/066

öffentlich

Gemeinde Kittendorf

Zustimmung zur Hauptsatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Hauptamt <i>Bearbeiter:</i> Michaela Linnmann	<i>Datum</i> 21.11.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Kittendorf (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.12.2022	<i>Ö / N</i> Ö
--	---	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Kittendorf.

Sachverhalt

Die Hauptsatzung ist in einigen Punkten verständlicher formuliert worden. Außerdem sind die auf den Hauptausschuss übertragenen Aufgaben deutlich gekürzt worden, um die Anzahl der im Jahr notwendigen Sitzungen zu reduzieren. In diesem Zuge erhält der Bürgermeister bei Vergaben nach UVgo und VOB eine deutlich erhöhte Wertgrenze von bis zu 4.999,99 €.

Die Kommunalaufsicht hat nach einer Vorprüfung Hinweise gegeben, die bereits eingearbeitet worden sind.

Die Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister und evtl. den Stellvertretern sind zu ergänzen. Bei einer Einwohnerzahl von 286 (Stichtag 30.06.2022) kann der Bürgermeister gem. der Entschädigungsverordnung MV eine Entschädigung bis max. 700 € erhalten. Die Entschädigungen der Stellvertreter richten sich prozentual nach der Entschädigung des Bürgermeisters. Der erste Stellv. kann bis max. 20 % und der zweite Stellv. bis max 10 % eine Entschädigung erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

x	Ja		Nein		
1.	Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	2.	Jährliche Folgekosten/ -lasten	3.	Finanzierung / Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)
€		€		€	4. Einmalige oder jährliche laufende Haushaltsbelastung (Mittelabfluss, Kapitaleinsatz, Folgekosten ohne kalkulatorische Kosten) € 10.920 jährl. bei Anpassung der Aufwandsentschädigung Bgm. + 1. u. 2. Stellv.

			wäre dies max. möglich
Veranschlagung im Ergebnishaushalt im HH-Jahr: Sachkonto:	Veranschlagung im Finanzhaushalt im HH-Jahr: Finanzkonto:		Keine Veranschlagung

Anlage/n

1	Hauptsatzung Kittendorf (öffentlich)
2	EntschV_MV_2019 (öffentlich)

Hauptsatzung der Gemeinde Kittendorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) geändert, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kittendorf vom 14.12.2022 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Kittendorf erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Kittendorf führt kein eigenes Wappen und keine eigene Flagge.
- (2) Die Gemeinde Kittendorf führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Mecklenburg, einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone und der Umschrift „GEMEINDE KITTENDORF – LANDKREIS MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE“.

§ 2

Ortsteile

Zu der Gemeinde Kittendorf gehören die Ortsteile Kittendorf, Mittelhof, Clausdorf, Bauernreihe und Oevelgünde.
Ortsteilvertretungen werden nicht gebildet.

§ 3

Rechte der Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde zu Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung beziehen. Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohnerinnen und Einwohnern, die von der Beratung betroffen sind, anzuhören. Dies erfolgt durch Abstimmung.
Für die Fragestunde ist eine Zeit von 30 Minuten vorgesehen.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1-4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (4) Die Niederschrift jeder Sitzung der Gemeindevertretung hat als Beschlussprotokoll zu erfolgen und der öffentliche Teil der Gemeindevertretersitzung ist entsprechend § 29 Abs. 8 KV M-V der Öffentlichkeit auf der Internetseite des Amtes Stavenhagen <http://www.Stavenhagen.de> zugänglich zu machen.

§ 5 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss der Gemeindevertretung setzt sich, neben dem Bürgermeister aus 2 weiteren Mitgliedern der Gemeindevertretung zusammen. Vom Hauptausschuss werden die Aufgaben des Finanzausschusses wahrgenommen.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten.
- (3) Die Sitzungen des Ausschusses finden nicht öffentlich statt.

§ 6 Rechnungsprüfung

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Die Gemeindevertretung wählt aus den Reihen der Gemeindevertreter zwei Rechnungsprüfer. Weiterhin kann ein sachkundiger Einwohner berufen werden. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und ihre oder seine Stellvertreter sind nicht wählbar. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeister/Stellvertreter

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist gesetzlicher Vertreter der Gemeinde und gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender der Gemeindevertretung. Er und seine zwei Stellvertreter werden für die Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt und für die Dauer der Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beschäftigten der Gemeinde.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
1. über die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, sowie von Verträgen der Gemeinde mit natürlichen oder juristischen Personen oder Vereinigungen, die durch Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse vertreten werden, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro sowie bei wiederkehrenden Leistungen unterhalb einer Wertgrenze von 500 Euro je Leistungsrate.
 2. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie über- und außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro im Einzelfall.
 3. über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
 4. über die Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
 5. über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der genehmigten Kreditermächtigung lt. Haushaltssatzung unterhalb einer Wertgrenze von 25.000 Euro.
 6. über die Vergabe von Aufträgen nach der UVgO oder VOB unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro ohne Umsatzsteuer.
 7. über die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
 8. über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungsverträge und Durchführungsverträge zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen unterhalb einer Wertgrenze von 1.000 Euro.
- (3) Einmalige und wiederkehrende Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 999,99 Euro können von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihr oder ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen ein. Angebote einer Zuwendung dürfen nur von ihnen entgegengenommen werden. Die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen unter 100,00 Euro wird auf die

Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen.

- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt bzw. ausgeübt werden soll.
- (6) Weiterhin ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig für die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.
- (7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Wohnungsvergabe der gemeindeeigenen Wohnungen.
- (8) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Gemeindevermögen zu verfügen:
Erwerb von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten, beweglichen Sachen sowie von Forderungen und anderen Rechten unterhalb einer Wertgrenze von 5.000 Euro im Einzelfall, wenn der Erwerb im Zusammenhang mit einer Maßnahme steht, die von der Gemeindevertretung im Rahmen einer Haushaltssatzung oder auf andere Weise beschlossen worden ist.
- (9) Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne der Absätze 2 bis 9 zu unterrichten.

§ 8 Entschädigung

- (1) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 Euro. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in den sie gewählt worden sind. Die Zahlung der sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung der Gemeindevertreter/innen und Mitglieder der Ausschüsse erfolgt vierteljährlich.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von ... Euro im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über 3 Monate hinausgehen.
- (3) Der oder die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder der ehrenamtlichen Bürgermeisterin erhält monatlich ... EURO, die zweite Stellvertretung monatlich ... EURO.
Amtiert eine stellvertretende Person, weil die gewählte Bürgermeisterin oder der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 zu.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kittendorf erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, auf der Homepage unter <http://www.Stavenhagen.de> über den Link „Bekanntmachungen“. Unter der Bezugsadresse: Amt Stavenhagen, Schloss 1, 17153 Stavenhagen, kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Kittendorf kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Kittendorf liegen unter obiger Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachung aufgrund von Vorschriften des BauGB, erfolgen durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Stavenhagen „Reuterstädter Amtsblatt“ und zusätzlich auf der Internetseite des Amtes Stavenhagen unter <http://www.Stavenhagen.de>. Auch über allgemein bedeutsame Angelegenheiten und über die im Internet bekannt gemachten Angelegenheiten wird im „Reuterstädter Amtsblatt“ informiert. Dieses erscheint 14-tägig und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte verteilt.
- (3) Die Bekanntmachung und Verkündung sind mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt 10 Arbeitstage, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so werden diese Teile anstatt einer öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 in den Diensträumen des Bau- und Ordnungsamtes, Neue Straße 35, 17153 Stavenhagen ausgelegt. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Absatz 4 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Kittendorf. Die Bekanntmachungstafel befindet sich in Kittendorf an der Bushaltestelle.
- (7) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (8) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden in der Form nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht.

§ 10
Elektronische Kommunikation
(§ 173a KV MV)

Erklärungen, durch welche das Amt verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 11
Inkrafttreten

- (1.) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2.) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 29.06.2020 außer Kraft.

Kittendorf, den

May
Bürgermeister

Amtliche Abkürzung: EntschVO M-V
Ausfertigungsdatum: 06.06.2019
Gültig ab: 29.06.2019
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2019, 192
Gliederungs-Nr: 2020-9-7

Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)
Vom 6. Juni 2019

Zum 27.10.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V) vom 6. Juni 2019	29.06.2019
Eingangsformel	29.06.2019
§ 1 - Anwendungsbereich	29.06.2019
§ 2 - Begriffsbestimmungen	29.06.2019
§ 3 - Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen	29.06.2019
§ 4 - Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	29.06.2019
§ 5 - Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden	29.06.2019
§ 6 - Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates	29.06.2019
§ 7 - Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen	29.06.2019
§ 8 - Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung	29.06.2019
§ 9 - Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses	29.06.2019
§ 10 - Fraktionsvorsitzende	29.06.2019
§ 11 - Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt	29.06.2019

Titel	Gültig ab
§ 12 - Gleichstellungsbeauftragte	29.06.2019
§ 13 - Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden	29.06.2019
§ 14 - Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen	29.06.2019
§ 15 - Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung	29.06.2019
§ 16 - Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten	29.06.2019
§ 17 - Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger	29.06.2019
§ 18 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	29.06.2019

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalierten Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 3

Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung ist in der Hauptsatzung oder der Verbandssatzung unter konkreter summenmäßiger Angabe der pauschalierten Geldbeträge in Euro zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind Höchstbeträge. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

(3) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5 und 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfängerinnen und Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. Für das ehrenamtliche

Bürgermeisteramt sowie das ehrenamtliche Amtsvorsteheramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden.

(4) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

(5) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Empfängerinnen und Empfänger nach den §§ 4, 5 und 7 entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden nach § 10 bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

§ 4

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 100 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 200 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 230 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 450 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 5

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in hauptamtlich verwalteten Gemeinden

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 300 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 360 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 480 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 600 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 660 Euro

monatlich erhalten.

§ 6

Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes in hauptamtlich verwalteten Gemeinden, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten sowie der Landrätin oder des Landrates

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 150 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 220 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 280 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 360 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 450 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 500 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder Absatz 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

§ 7

Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 1 200 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 1 400 Euro

erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 450 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner
höchstens 750 Euro

erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

§ 8

Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 700 Euro

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 000 Euro

bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern

höchstens 1 200 Euro

bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 500 Euro

bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 800 Euro

bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 2 200 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 2 500 Euro

über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 3 000 Euro

monatlich erhalten. Nach Neubildung einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden kann ab dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten. Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

§ 9

Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 200 Euro

bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 500 Euro

über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsterin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung
höchstens 500 Euro

für die zweite Stellvertretung
höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

§ 10 **Fraktionsvorsitzende**

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 60 Euro

bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 100 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 120 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 190 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 250 Euro

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 310 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 500 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als zehn Mitgliedern
höchstens 620 Euro

bei einer Fraktionsgröße von zehn bis 20 Mitgliedern
höchstens 670 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern
höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

§ 11

Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 180 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 240 Euro

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 300 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 300 Euro monatlich erhalten.

(3) Sollten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch Mitglied in der Gemeinde- oder Stadtvertretung sein, steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag nach § 14 Absatz 4 zu.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern
höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie

höchstens 180 Euro.

§ 13

Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 120 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 370 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 440 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 170 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 250 Euro gewährt werden.

§ 14

Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung, in Ämtern, in Ortsteilvertretungen sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 2 erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag erhalten. In Gemeinden darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 10 Euro

bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner 20 Euro

bis 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner 30 Euro

bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 Euro

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 80 Euro

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner 120 Euro

bis 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner 150 Euro

bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

In Landkreisen darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

§ 15

Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 25 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung.

§ 16

Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten

(1) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den ehrenamtlich Tätigen der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung anerkannte Verdienstausschlag pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Rechnung auch direkt an den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch der oder des ehrenamtlich Tätigen.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalisierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

§ 17

Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2019

**Der Minister
für Inneres und Europa
Lorenz Caffier**